

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO)

Begründung

Allgemeines

Anlass des Neuerlasses der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Feuerungsanlagen (Feuerungsverordnung - FeuVO) ist das Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung (LBO) am 1. September 2022. Im Zuge der Angleichung an die Musterbauordnung wird sich die Paragraphenfolge der Landesbauordnung ändern. Diese Änderung wird im Verordnungsentwurf nachvollzogen.

Außerdem wird in § 13 Absatz Satz 1 FeuVO der Verweis auf die aufgrund des § 34 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erlassenen Vorschriften in die aufgrund des § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) erlassenen Vorschriften geändert.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), ist die materielle Grundlage für den Verweis auf die nach § 34 des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften im bauaufsichtlichen Bereich entfallen.

Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 gilt in Deutschland ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar. Zur Durchführung dieser EU-Verordnung ergänzt das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) die Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1020, z. B. mit Regelungen für nicht harmonisierte Produkte. Da im MüG auch Vorschriften aufgehen, die im vorherigen Produktsicherheitsgesetz verortet waren, wurde das Produktsicherheitsgesetz durch eine Neufassung (Artikel 1 des am 16. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I, S. 3146) abgelöst. Mit Artikel 3 des Gesetzes wurde das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)

im Hinblick auf den sicheren Betrieb solcher Anlagen erlassen. Mit Artikel 7 des Gesetzes wurde die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) redaktionell an das neue ÜAnIG angepasst. Überwachungsbedürftige Anlagen erhalten zum ersten Mal ein eigenes Gesetz. Es definiert die Pflichten der Betreiber, die Aufgaben und Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen, die Zulassung von Prüfstellen und die Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsbehörden der Länder. Von besonderem Interesse sind dabei der Anwendungsbereich, die Begriffsbestimmung sowie die Verordnungsermächtigungen.

Nachdem die Neufassung des ProdSG eine ganz wesentlich durch europäisch harmonisiertes Binnenmarktrecht geprägte Rechtsvorschrift für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt darstellt, waren die bisherigen, inzwischen überarbeitungsbedürftigen Betriebsvorschriften dort als wesensfremd zu betrachten. Daher wurden die Regelungen des ProdSG zu den überwachungsbedürftigen Anlagen in ein eigenständiges ÜAnIG übernommen und dabei überarbeitet und modernisiert.

Der Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen wird nicht aus dem ProdSG a. F. in das ÜAnIG übernommen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, einen solchen Katalog in einer auf das ÜAnIG gestützten Rechtsverordnung zu bestimmen (§ 31 Satz 2 Nummer 1 ÜAnIG). Eine diesbezügliche Verordnung gilt es abzuwarten.

Bis eine zuvor genannte Verordnung erlassen wird, gelten die Übergangsvorschriften des § 34 ÜAnIG, wonach gemäß § 34 Absatz 1 ÜAnIG die in § 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) genannten überwachungsbedürftigen Anlagen als überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Außerdem gilt nach § 34 Absatz 3 ÜAnIG eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle als solche gemäß § 19 oder § 20 dieses Gesetzes fort.

Auf eine Befristung der Verordnung auf fünf Jahre wird verzichtet, denn das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sieht keine zwingende Fünfjahresbefristung mehr vor.

Nach § 62 Absatz 1 LVwG können Verordnungen befristet werden, soweit der Gegenstand der Regelung es zulässt. Die Verordnung regelt im Wesentlichen die Verwendung von Feuerungsanlagen und ihrer Bauteile, ohne das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Bauprodukte zu behindern. Die Verwendungsregelungen müssen als Verordnung erlassen werden, um bei den weitgehenden Verfahrensfreistellungen nach der LBO Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit - auch im Hinblick auf die Verwendung von Bauprodukten aus anderen EU-Mitgliedstaaten - zu

gewährleisten. Auf die Verordnung kann auch auf absehbare Zeit nicht verzichtet werden. Von der „kann-Regelung“ wird daher kein Gebrauch gemacht.